



HVBG

HVBG-Info 05/1994 vom 11.02.1994, S. 0337 - 0341, DOK 519.2

Zur Frage des UV-Schutzes in der landwirtschaftl. UV bei Tätigkeit im Haushalt - Urteil des Hessischen LSG vom 29.09.1993 - L 3 U 590/93

Zur Frage des UV-Schutzes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 1, 777 Nr. 1 RVO) beim Wegbringen von Haushaltsabfällen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hess. LSG vom 29.09.1993 -
L 3 U 590/93 -

Das Hessische LSG hatte in seiner Sitzung am 29.9.1993 - L 3 U 590/93 - darüber zu entscheiden, ob die Klägerin beim Wegbringen von Kartoffelschalen aus ihrem Haushalt zu einer auf dem Hinterhof ihres Hauses befindlichen Kompoststelle unter Versicherungsschutz gestanden hat. Zur Zeit des dabei eingetretenen Unfalles bewirtschaftete die Klägerin noch landw. Nutzflächen in Größe von 0,82 ha Ackerland, mit denen sie auch im Kataster der beklagten LBG nach § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO erfaßt worden war. Die Beklagte hatte das Vorliegen eines landw. Arbeitsunfalles verneint, da das Wegbringen von Abfällen der eigenen Haushaltung zuzurechnen sei und diese nicht als Teil des landw. Unternehmens nach § 777 Nr. 1 RVO angesehen werden könne. Auch der Einwand der Klägerin, daß die im Haushalt anfallenden und zur Kompoststelle getragenen Abfälle zur Düngung des am Haus befindlichen Kleingartens verwandt werden, führte zu keiner anderen Beurteilung.

Das Hessische LSG hat die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung bestätigt und festgestellt, daß das Wegtragen kompostierfähiger Abfälle aus einem unversicherten Haushalt zum Komposthaufen, der zum Düngen der versicherten Gartenfläche dient, noch als Haushaltstätigkeit und nicht schon als Vorbereitende Gartenarbeit anzusehen ist.